

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Itzhak M. [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Kreft und Kirchhof

am 5. April 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. November 1989 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger ist Verfolgter und hat bereits 1961 Entschä-
digung für Freiheitsschaden erhalten. Sein Antrag auf Ent-
schädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde mit
Bescheid vom 2. Dezember 1976 abgelehnt, weil der Kläger
nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe.
Diese Entscheidung wurde im gerichtlichen Verfahren rechts-
kräftig bestätigt. Ein Abhilfeverfahren hiergegen im Jah-
re 1982 hatte keinen Erfolg. Auch die damals erhobene Klage
wurde abgewiesen.

Mit Bescheid vom 25. Juli 1988 lehnte die Entschädigungsbehörde ein erneutes Abhilfebegehren des Klägers ab. Seine Klage hiergegen war wieder in beiden Vorinstanzen erfolglos.

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Die Frage, in welchem Umfang ein sogenanntes Drittverfahren zulässig ist (vgl. BGH, Urt. v. 22. Januar 1987 - IX ZR 215/86, BGHR BEG § 210 Abs. 1 Abhilfe 1), kann offenbleiben, weil das Berufungsgericht über den Anspruch sachlich entschieden hat. Ob jemand dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, ist eine Entscheidung, die dem Tatrichter obliegt. Daß dieser hierbei von den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgezeigten Grundsätzen abgewichen sei, ist nicht erkennbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Einwendungen gegen das Verfahren im Berufungs-
rechtszug rechtfertigen eine Zulassung der Revision nicht
(vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 133; 431; vgl. auch BGHZ 81,
53).

Merz

Gärtner

Beglaubigt:

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle